# <u>Hinweisblatt 9</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
# Einbau, Sanierung bzw. Erneuerung einer Abwassersammelanlage

(gilt **nicht** für die KGA „Am Ahrensfelder Berg“ + „An der Wendeschleife“ + „Rosengarten Marzahn“, siehe Hinweisblatt 9A + 9W + 9R)

**Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

- Ausgehend vom Merkblatt der Senatsverwaltung für Umweltschutz zu Abwassersammelanlagen ist nicht nur die Dichtheit der Abwassersammelgrube, sondern die Dichtheit des gesamten Abwassersystems (also auch der Rohrverbindungen) nachzuweisen. Daraus leitet sich ab, dass beim Einbau einer Abwassersammelanlage neben der Abwassersammelgrube auch die Dichtheit des Rohrleitungssystems nachgewiesen werden muss.
- Zulässig ist nur eine Abwassersammelgrube mit einer gültigen DIBT-Zulassung. Dies ist in Kopie des Kaufvertrages beim Bezirksverband nachzuweisen.
- Wird die Abwassersammelanlage durch eine zugelassene Fachfirma eingebaut, so ist diese Firma verpflichtet, auch den entsprechenden Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem zu erbringen.
- Wird die Abwassersammelanlage durch den Unterpächter selbst eingebaut, so ist zusätzlich zum Kaufvertrag der Abwassersammelgrube ein Dichtheitsnachweis für das gesamte Abwassersystem durch eine zertifizierte Fachfirma beizubringen. Kopien der Nachweise sind dem Bezirksverband zu übergeben.
- Für sämtliche Anschlußrohre und Elemente sind typgerechte KG-Rohre und Verbinder einzusetzen.
- Die Dichtheit der Sammelanlage, vom Einlauf bis zum Auslauf, ist gemäß den geltenden Bestimmungen und Prüfintervallen nachzuweisen.
- Die Grenzabstände von zwei Metern zu allen Grenzen sind einzuhalten. Bei Abweichungen kleiner als zwei Meter ist eine Genehmigung des betreffenden Nachbarn einzuholen und schriftlich dem Zwischenpächter zu übergeben. Eine Verringerung des Abstandes bedarf aber der Genehmigung des Zwischenpächters.
- Bei Erneuerung der Abwassersammelgrube oder bei Anschluß der Parzelle an das öffentliche Kanalnetz ist die alte nicht mehr genutzte Abwassersammelanlage zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Zwischenpächter vorzulegen.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt,

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.